



07.12.2022

Information 05/22 des Referats L 3 - Prüfer

Durchführung von Kompetenzbeurteilungen bei FI Lehrberechtigten mit ME - Berechtigung

Allgemeiner Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter (m/w/d).

1. Referenzen

FCL.935 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, AMC 3 FCL.935 (a) Section 4 und (d)

2. Zweck dieser Information

Zweck dieser Information ist es, den Prüfer der Prüferkategorie FIE Hinweise zu geben, wie der Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung von Lehrberechtigungen durchzuführen ist, wenn der FI auch Inhaber der Lehrberechtigung mit ME (Multi Engine) - Rechten ist. Bei Flugzeugen betrifft dies die Klasse MEP, bei Hubschraubern sind alle TRI ME Berechtigungen betroffen, die Flugausbildung auf dieser Klasse bzw. diesem Muster durchführen.

3. Durchführung der Kompetenzbeurteilung

Gemäß FCL.935 müssen sich Bewerber zum Erwerb, zur Verlängerung oder zur Erneuerung einer Lehrberechtigung einer Kompetenzbeurteilung unterziehen.

Wenn die Rechte der FI Lehrberechtigung auch ME beinhalten sollen, muss der Prüfer die Elemente aus Abschnitt 4 „Übungen mehrmotoriger Luftfahrzeuge“ des entsprechenden Prüfprotokolls prüfen. Hierzu ist ein Flugzeug der Klasse MEP(land) oder ein Hubschrauber mit zwei Triebwerken zu verwenden. Ebenfalls zulässig ist die Kombination der Kompetenzbeurteilung aus einem Luftfahrzeug der Klasse SEP(land) und für Abschnitt 4 ein Luftfahrzeug der Klasse MEP(land) bzw. analog bei Hubschraubern. Außerdem ist für den Abschnitt 4 die Verwendung eines FFS oder FNPT II, der ein mehrmotoriges Luftfahrzeug simuliert, zulässig. Die Übungen sind dann als zweiter Flug auf dem Bericht des Prüfers zu dokumentieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat L 3 des Luftfahrt-Bundesamtes unter der E-Mailadresse prueferangelegenheiten@lba.de

Referat L 3 - Prüfer
Luftfahrt-Bundesamt